



Spesenreglement für Ausbildung und Touren der Sektion und JO

Version Dezember 2024

1. Gültigkeit

Das vorliegende Reglement gilt für alle Ausbildungsaktivitäten und Sektionstouren und JO (Jugendorganisation). Die Jugendorganisation ist Teil der Sektion und Teil von J+S, im Zweifelsfall haben die Weisungen von J+S Vorrang. Der Tourenbetrieb ist nicht gewerbsmässig und folglich darf für die Tourenleitenden (TL) kein Einkommen resultieren, ausser es liegt eine entsprechende Bewilligung vor. Vom Reglement abweichende Entschädigungen und Sonderfälle können im Einzelfall auf Antrag des Tourenchefs (TC) durch den Präsidenten oder Kassier bewilligt werden.

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter resp. Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

2. Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter

Die Sektion übernimmt die unten aufgeführten Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Tourenleitenden (TL). Die Teilnahme an den von der Sektion zu finanzierenden Kursen bedarf der Bewilligung des Tourenchefs.

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| ➤ Tourenleiter – Ausbildungskurs: | Kurskosten und Reisespesen |
| ➤ Lawinenkurs für Tourenleitende: | Kurskosten und Reisespesen |
| ➤ Erste-Hilfekurse für TL-Kurse: | Kurskosten |
| ➤ Fort- und Weiterbildungskurs: | Kurskosten und Reisespesen |
| ➤ Andere ZV-Kurse für Tourenleitende: | nur Kurskosten von max. CHF 200 p.a. |

Bei Aus- und Weiterbildungen, welche durch die Sektion organisiert werden, übernimmt die Sektion allfällige Kosten von professionellen Ausbildner vollständig sowie Kosten für Unterkunft und Reisespesen gemäss Artikel 4.

Bei Kursen des ZV oder J+S übernimmt die Sektion höchstens den subventionierten Preis, welcher durch den Teilnehmer beim Tourenchef zu beantragen ist. Falls möglich sind sektionseigene Angebote zu berücksichtigen.

3. Sektionstouren und Ausbildungen für JO- und Sektionsmitglieder

Touren welche im gleichen Raum und zur gleichen Zeit stattfinden, gelten als ein Tourenanlass. Spesen werden nur für Anlässe vergütet, welche auf dem Tourenportal ausgeschrieben und vom TC bewilligt wurden. Die Teilnehmer sind über anfallende Kostenbeiträge vor Tourenbeginn zu informieren.

a. Ausbildungsaktivitäten für JO- und Sektionsmitglieder

Ausbildungsaktivitäten (Touren, Kurse etc.) für JO- und Sektionsmitglieder werden wie folgt unterstützt:

- Kosten von einem professionellen Ausbildner pro Tourenanlass und bezahltem Tourentag mit einem Beitrag CHF 160.
- Organisierende Tourenleiter können Spesen gemäss Artikel 4 von der Sektion vergüten lassen, falls dieser als Mitausbildner fungiert.
- Weitere TL können TL-Spesen gemäss Artikel 4 geltend machen, falls sie als Mitausbildner tätig sind. Ein Seilführer gilt als Ausbildner, wenn der anderen Teilnehmer Kenntnisse in der Seilhandhabung vermittelt und eine Tour ermöglicht, welche deren Fähigkeiten übersteigt.

Der Kostenbeitrag wird für Touren ab drei Mitgliedern ausgerichtet.

Die Klassifizierung als Ausbildungsaktivität muss vom TC auf Antrag des TL basierend auf einem Ausbildungsplan bei Ausschreibung der Tour bewilligt werden.

b. JO- und Sektionstouren

Für JO- und Sektionstouren werden pro Tourenanlass die Spesen von einem Tourenleiter oder einem Bergführer entschädigt. TL Spesen gemäss Artikel 4 werden ab 1 Teilnehmer ausgerichtet. Der Kostenbeitrag an Bergführer beträgt CHF 80 pro Tourenanlass und bezahltem Tourentag und wird ab 3 Teilnehmer ausgerichtet.

c. Unterstützung JO-Mitglieder

Teilnehmer im JO-Alter zwischen dem 14 und vollendetem 22 Altersjahr werden subventioniert, Gäste oder Teilnehmer ausserhalb des JO-Alters werden nicht subventioniert. Nach Möglichkeit sind J+S Subventionen geltend zu machen.

TL, im Normalfall J+S Leiter, berechnen ihre Spesen gemäss Art. 3a) oder 3b). Subventionsbeiträge an JO-Mitglieder und TL Spesen werden vom TL via Tourenportal abgerechnet.

Zu diesem Zweck werden folgende Beiträge an Teilnehmer im JO-Alter ausgerichtet:

- Anreise mit ÖV, Auto oder Mietwagen: keine Unterstützung
- Übernachtung in SAC-Hütte: Teilnehmer bezahlen fix 30 CHF für Halbpension mit Marschtee, die Differenz geht zulasten JO
- Sonstige Übernachtungen: JO übernimmt bis zu 30 CHF/Nacht
- Lunch, private Nahrungsmittel, Getränke: keine Unterstützung
- Bergführer: Die Bergführerkosten werden gemäss Art. 3a) oder 3b) pro Teilnehmer berechnet. Der Anteil von JO-Mitgliedern wird vollständig subventioniert.
- Tourenlager: gleiche Ansätze wie Tages/Wochenendtouren
- Eintritt Kletterhalle: keine Unterstützung
- JO/FaBe Nikolausanlass, JO-Leitertreffen: fixer Beitrag von 100 CHF pro Anlass, andere Beiträge in Absprache Präsident oder Kassier.

d. Gemeinsame Touren Sektion und JO

Die TL Entschädigung ist unabhängig von der Kategorie der Tour. JO-Mitglieder werden gemäss Art. 3c) unterstützt.

e. Kulturtouren

TL für Kulturtouren verrechnen die gleichen Spesen wie TL für Sektionstouren. Kosten für Führungen werden von den Teilnehmern bezahlt, wobei die Sektion eine Defizitgarantie von 1000 CHF p.a. stellt, falls eine Führung gebucht ist und sich zu wenige Teilnehmer anmelden.

f. Tourenleiteranlässe

Die Sektionskasse übernimmt die Kosten vom jährlichen Tourenleiteranlass inklusive Getränke in der Hasenbuckhütte. Der Vorstand kann weitere Anlässe bewilligen.

g. Spesenvergütung für den Tourenleiter durch die Teilnehmer

Falls zusätzliche Tourenleiter eingesetzt werden oder weitere Spesen anfallen, kann der Tourenleiter die von der Sektion nicht gedeckten Spesen von den Teilnehmern einfordern.

h. Teilnehmer aus anderen Sektionen und Gäste

Diese Teilnehmer bezahlen pro Tourentag CHF 10 (Fremdsektion) respektive CHF 25 (Gäste) direkt an den TL. Dieser Betrag ist von der TL-Spesenabrechnung als Gutschrift abzuziehen.

4. Spesenansätze für TL

Rekognoszierungstouren	➤ Keine Vergütung
Tourenbesprechungen	➤ Keine Vergütung
Tagestouren	➤ Billettkosten
Zwei- und Mehrtagestouren	➤ Billettkosten und Halbpension

- Bei Benutzung eines PW werden 0.35 CHF pro Kilometer angesetzt. Die Teilnehmer inklusive Tourenleiter und Fahrer teilen sich diese Kosten untereinander auf. Der Tourenleiter kann seinen Anteil vergüten lassen, wobei dieser nicht höher sein darf als die Kosten, welche bei ÖV-Nutzung entstanden wären.
- Effektive Kosten für Billett von ÖV und Bergbahnen, Basis Halbtaxabo und Tourenleiteranteil an allfällige Alpentaxi
- Effektive Kosten für Halbpension ohne Getränke (Übernachtung, Frühstück, Nachtessen). Für private Unterkünfte werden pro Übernachtung maximal CHF 100 vergütet.
- Allgemeine Spesen (Photokopien, Porti, Telefonate) werden gegen Quittung mit maximal CHF 20 für eine Tages- oder Wochenendtour und maximal CHF 50 für eine Tourenwoche vergütet
- Eintrittskosten für Kletterhallen falls TL Training organisiert (z.B. Last Friday)

5. Reservations- und Annulationskosten

Wenn immer möglich sind Übernachtungen in SAC-Hütten vorzusehen. In diesem Fall entstehen auch bei kurzfristiger Abmeldung keine Annulationskosten.

Kann eine Bergunterkunft infolge schlechter Witterung oder anderer Umstände nicht aufgesucht werden und somit Annulationskosten anfallen, sind diese durch die Teilnehmer zu tragen. Kann der Tourenleiter die individuellen Beträge von den Teilnehmern nicht erhältlich machen, entschädigt die Sektion den Tourenleiter für den Ausfall. Den Betrag, der auf den Tourenleiter entfällt, übernimmt in jedem Fall die Sektion.

6. Budgetierung

Der Tourenchef meldet dem Kassier die zu budgetierende Beträge für die Tourenleiter-spesen und Beiträge an die Bergführerkosten im Rahmen des Budgetprozesses.

7. Spesenabrechnung

Die Abrechnung hat auf dem Tourenportal (via Tourenrapport) zu erfolgen. Mit der Genehmigung des Tourenrapports genehmigt der Tourenchef auch die Spesenabrechnung. Quittungen über bezahlte Bergführer-Honorare und spezielle Ausgaben sind dem Kassier zukommen zu lassen. Bei durch den Tourenchef geführte Touren erfolgt die Spesenfreigabe durch einen anderen Tourenchef oder den Präsidenten.

Das revidierte Spesenreglement wurde am 6. November 2024 durch den Vorstand bewilligt und tritt per 1. Dezember 2024 in Kraft.

gez. Marcel Gfeller, Präsident

gez. Markus Vestner, Aktuar